

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung)

Vom 2. April 2014

Tag der Bekanntmachung im NBL. MBW. Schl.-H. 2014, S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 2. April 2014

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 27. November 2013 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Universität Flensburg wurde am 26. März 2014 erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 5, Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei (Schul-)Praktika abzuleisten.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 3) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein vom Institut für Sonderpädagogik zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.
- (2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor ist weisungsbefugt.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Die Studierenden sind auch während der Praktikumszeit über die Universität Flensburg (Unfallkasse Nord) versichert.

§ 3 Praktikum

Im Rahmen des Studiums sind zwei fünfwöchige (Schul-)Praktika zu absolvieren und zwar je ein Praktikum in den Teilstudiengängen zwei und drei (vgl. § 5 Absatz 5 Studienordnung Master Sonderpädagogik).

Ziel dieser Praktika ist es, sonderpädagogische, fachrichtungsspezifische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit und Handlungsfähigkeit in sonderpädagogischen

Handlungsfeldern sowie kommunikative Kompetenzen zu erwerben.

§ 4 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) Die Praktika werden im Studium vorbereitet. Nähere Bestimmungen und Zulassungsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen der Teilstudiengänge.
- (2) Die Dozentinnen und Dozenten einer Lehrveranstaltung bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis sowie die selbständige Planung und Durchführung von Unterricht vor.
- (3) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner mit Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung als Mentorin/Mentor für die Praktikantin/den Praktikanten zur Verfügung stehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mentorin/des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praktikumeinrichtung abzuwickeln sind, die beratende Begleitung sowie ein abschließendes Gespräch und die Anfertigung einer Kurzbeurteilung.
- (5) Die Verantwortlichen in den Teilstudiengängen regeln Art und Umfang der anzufertigenden schriftlichen Unterlagen.
- (6) Das Praktikum wird in der Regel von einer Dozentin/ Dozenten des jeweiligen Teilstudiengangs betreut. Diese(r) begutachtet die Praktikanten in der Regel einmal während der Zeit des Praktikums für eine Unterrichtsstunde mit anschließender Reflexion, nimmt die schriftlichen Unterlagen entgegen und bestätigt nach Abschluss des Praktikums die erfolgreiche Teilnahme.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

Die Eignung eines Praktikumsortes wird durch ein hauptamtliches Mitglied des Instituts für Sonderpädagogik festgestellt.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufspraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit bescheinigt ist. Diese ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Masterstudiengänge Lehramt für Sonderpädagogik der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Berufspraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 7 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Die Ableistung des Praktikums wird bescheinigt, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und den Anforderungen genügende schriftliche Unterlagen vorgelegt wurden.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin vorzulegen. Die Frist für die Abgabe der abschließenden Unterlagen kann um bis zu vier Wochen verlängert werden. Anträge sind zu begründen und an den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Teilstudiengangs zu richten. Bei Fristüberschreitung gilt das Praktikum als nicht bestanden.

- (3) Die Praktikumsbescheinigung wird von dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem. § 4 Absatz 5 unterschrieben. Die schriftliche Beurteilung der Mentorin/des Mentors ist beizufügen. Den Studierenden werden 5 CP für das Praktikum angerechnet.
- (4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Leitung des jeweiligen Teilstudiengangs ein weiteres Praktikum zulassen.

§ 8 Praktikumsorganisation

- (1) Für die Organisation und Durchführung der (Schul-)Praktika ist das Institut für Sonderpädagogik zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts für Sonderpädagogik gehören u.a.:
- a) Zuweisung der Praktikumsplätze
 - b) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen
 - c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
 - d) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen
 - e) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
 - f) Entwicklung von Praktikumsverträgen
 - g) Organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsinhalte

§ 9 Inkrafttreten

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 19. November 2013 erteilt.

Flensburg, den 2. April 2014

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg